

Kleine Anfrage

Völkerrechtswidrige Sanktionen

Frage von Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 06. Juni 2018

UNO-Sanktionen sind von der UNO, speziell dem UNO-Sicherheitsrat, verhängte Sanktionen, also Strafen, gegen Staaten beziehungsweise politische Eliten oder andere spezielle Gruppen, die wiederholt gegen die Menschenrechte verstossen oder UNO-Beschlüsse - meist zur Konfliktvermeidung - missachtet haben. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im Art. 41 der UN-Charta. Sie sind deshalb völkerrechtlich gesehen «wasserdicht». In letzter Zeit haben aber auch unilaterale Sanktionen Hochkonjunktur, welche beispielsweise von den USA und der Europäischen Union verhängt werden, um politische Ziele jenseits des Völkerrechts zu erreichen. Sie sind, da nicht von der UNO mitgetragen, möglicherweise völkerrechtswidrig und deshalb problematisch. Dazu meine Fragen:

- * An Sanktionen gegen welche Staaten beteiligt sich Liechtenstein aktuell?
- * Welche Sanktionen sind nach Rechtsauffassung der Regierung völlig zweifelsfrei völkerrechtskompatibel?
- * Wie begründet die Regierung die Beteiligung an den Sanktionen, die allenfalls völkerrechtlich nicht völlig zweifelsfrei sind?
- * Welche Möglichkeiten gibt es, sich an solchen völkerrechtswidrigen Sanktionen nicht zu beteiligen, und was wären daraus die Konsequenzen?
- * In welchen Fällen ist Liechtenstein auch von Gegensanktionen betroffen?

Antwort vom 08. Juni 2018

Zu Frage 1:

Liechtenstein beteiligt sich an Sanktionen gegen Ägypten, Burundi, Belarus, Guinea, Guinea-Bissau, Eritrea, die Demokratische Volksrepublik Korea, die Demokratische Republik Kongo, Iran, Irak, Jemen, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, Ukraine, Venezuela und die Zentralafrikanische Republik, sowie an Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, an Sanktionen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindung zu den „Taliban“, zu den Gruppierungen „ISIL“ und „Al-Qaida“ und an Sanktionen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri.

Zu Frage 2:

Alle liechtensteinischen Sanktionen sind nach Rechtsauffassung der Regierung völlig zweifelsfrei völkerrechtskompatibel: Sie basieren entweder auf einer UNO- oder EU-Sanktion. Sowohl die UNO wie auch die EU haben sich zur Einhaltung des Völkerrechts verpflichtet. Deren Massnahmen sind speziell darauf gerichtet, Völkerrechtsverletzungen zu sanktionieren. Ein Nachvollzug dieser Sanktionen ist somit völkerrechtskonform und im Interesse der liechtensteinischen Aussenpolitik.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 2.

Zu Frage 4:

Als UNO-Mitglied ist Liechtenstein zur Umsetzung von UNO-Sanktionen verpflichtet. Eine Nichtumsetzung würde Sanktionsmassnahmen gegen Liechtenstein legitimieren. Die EU-Sanktionen werden auf Grundlage des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) autonom nachvollzogen, wenn dies im Interesse von Liechtenstein liegt, insbesondere um die Umgehung der EU-Sanktionen via Liechtenstein zu verhindern.

Zu Frage 5:

Liechtenstein ist von russischen Gegensanktionen im Landwirtschaftsbereich betroffen. Die faktischen Auswirkungen sind für Liechtenstein sehr gering.